

Statuten des Fachvereins Chemie/Biochemie/Wirtschaftschemie



(Stand: Herbstsemester 2017)

1. Name und Sitz

1. Der Fachverein Chemie an der Universität Zürich mit Namen ATOMOI ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

1. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
2. Der Verein befasst sich mit den Problemen des Chemiestudiums und vertritt die Interessen seiner Mitglieder, die Chemie, Biochemie oder Wirtschaftschemie an der Universität Zürich studieren, insbesondere durch:
 - Wahrung und Durchsetzung studentischer Interessen gegenüber universitären und kantonalen Behörden.
 - Erbringung von Dienstleistungen für die Studierenden.
 - die Möglichkeit der Unterstützung anderer studentischer Organisationen im Falle gemeinsamer Interessen.
 - allfälliger Einsatz von Arbeitsgruppen, die spezifische Themen erarbeiten.
3. Darüber hinaus ist er bestrebt, den Kontakt zwischen allen chemischen Instituten, sowie den einzelnen Mitgliedern zu aktivieren und zu fördern.

3. Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind all jene immatrikulierten Studierenden, die Chemie, Biochemie oder Wirtschaftschemie im Hauptfach an der Universität Zürich studieren. Ebenso Doktorandinnen, Doktoranden und Post-Docs. Der Austritt ist auf schriftlichem Weg zu jederzeit möglich und durch den Vorstand zu gewährleisten.
2. Jedes Mitglied hat freies Antragsrecht, sowie freies Stimm- und Wahlrecht.
3. Mitglieder können nur mit einer 2/3 Mehrheit der GV ausgeschlossen werden.

4. Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung (GV)
 - der Vorstand
2. Für Beschlüsse dieser Organe gilt, wenn in den Statuten nicht anders vermerkt, das Einfache Mehr der Stimmenden.

5. Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal pro Jahr eine GV einzuberufen, in der er über seine Tätigkeit orientiert.
3. Auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder an den Vorstand oder von diesem allein kann jederzeit eine ausserordentliche GV bestellt werden.
4. Die GV ist bei Einberufung beschlussfähig, unabhängig der Anzahl anwesenden Mitgliedern. Ankündigungen einer GV haben durch Anschlag in der 3. Woche des Herbstsemesters zu erfolgen. Anträge sind bis sieben Tage vor der GV schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Die ordentliche GV hat insbesondere folgende Kompetenzen:
 - Jahresbericht des Vorstandes
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Budgets für das folgende Semester
 - Anträge des Vorstandes
 - Eingereichte Anträge
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschluss über Vereinsauflösung
 - Statutenänderungen

6. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Funktionen:
 - den Delegierten der Studienjahrgänge
 - dem oder den Fakultätsausschussvertretern (FA-Vertreter)
 - VSUZH Vertreter
 - Kassier
 - Präsidium & Vizepräsidium oder Co-Präsidium
 - Protokollführer
 - Materialverantwortlicher
 - IT-Verantwortlicher

- Fokusgruppenkoordinator
 - Troubleshooter
2. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere der unter 6.1 genannten Funktionen wahrnehmen, wobei die Funktionen Kassier und Präsidium nicht von derselben Person wahrgenommen werden können.
 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind; ausser wenn der Vorstand aus 4 oder weniger Mitglieder besteht, in welchem Falle alle Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
 4. Als anwesend an einer Sitzung gelten alle physisch anwesende Personen sowie sämtliche mittels Telekommunikationsmittel (zB. Telefon / Skype) verbundene Personen.
 5. Die Vorstandssitzungen sind für Mitglieder öffentlich.
 6. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
 7. Alle Ressorts werden im Vorstand intern nach Eignung und Neigung verteilt.
 8. Die Studienjahrgänge sollten nach Möglichkeit etwa gleichmässig im Vorstand vertreten sein.
 9. Der Vorstand muss aus mindestens 6-2 Delegierte bestehen, welche mindestens die Funktionen Präsidium und Kassier wahrzunehmen haben.
 10. Der Vorstand kann jederzeit geeignete Leute für Spezialaufgaben beiziehen.

7. Fachvereinskonferenz

1. Der Fachverein ist Teil der Fachvereinskonferenz der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, welche gemäss dessen Organisationsreglement (OReF MNF) nicht-fachbereichsinterne Kommissionen und Gremien wählt.

8. Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen normalerweise offen. Es werden auf Vorschlag aus der GV 2 Stimmzähler gewählt.
2. Wahlen und Abstimmungen werden geheim durchgeführt, wenn mindestens 20% der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
3. Es gilt in den ersten beiden Wahlgängen das absolute, in den folgenden das relative Mehr.